

**Climate Planet, BMZ Sonderschau zur COP 23
5.-17 November 2017, in den Rheinauen in Bonn**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn in Zusammenarbeit mit „Climate Planet“ (Climate Planet c/o Globe Production, Lyngbygaardsvej 54, 8381 Tilst, Dänemark) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

(nachfolgend „Veranstalter“ genannt) – erlässt die folgende Hausordnung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Hausordnung gilt während des Veranstaltungszeitraumes für das gesamte Gelände des Climate Planet, BMZ Sonderschau zur COP 23 in den Rheinauen in Bonn. Dieses umfasst den abgesperrten Bereich in den Rheinauen sowie alle sich darauf befindlichen Veranstaltungsorte einschließlich aller Wege- und Freiflächen.

Die Hausordnung gilt sowohl an Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.

§ 2 ZIEL DER HAUSORDNUNG

1. Ziel der Hausordnung ist es,

- die Gefährdung und Schädigung von Personen und Gegenständen zu verhindern,
- einen störungsfreien Ablauf aller Veranstaltungen zu gewährleisten,
- die Anlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
- das Gelände langfristig zu bewahren.

§ 3 HAUSRECHT

1. Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder dem von diesem beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 4 ZUTRITT UND AUFENTHALT VON BESUCHERN

1. Auf dem Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (z.B. eine Akkreditierung) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen des Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) zu erbringen.

2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Einlassberechtigung auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können unverzüglich von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Hausverbot ausgesprochen wurde. Die Kontrolle durch den Ordnungsdienst setzt die Erlaubnis des zu Kontrollierenden voraus. Lehnt dieser die Kontrolle ab, so kann die Kontrolle durch die Polizei erfolgen.

4. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum jeweiligen Veranstaltungsort nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit entsprechender Akkreditierung gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zu Veranstaltungen.

§ 5 VERWEIGERUNG DES ZUTRITTS

1. Besuchern, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen oder sich diesen widersetzen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalttaten bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder,
- verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen,

wird der Zutritt zum Gelände verweigert oder diese werden des Geländes verwiesen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. Bsp. Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

§ 6 VERBOTE

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- Waffen oder Gegenstände, die nach WaffG nicht geführt werden dürfen
- insbesondere Anscheinswaffen (§ 42a WaffG)
- jegliche Art von pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Konfetti etc.
- Laser-Pointer, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Gegenstände, die versehentlich für eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung gehalten werden können („Bomben-Attrappe“)
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden
- Getränkedosen sowie jede Art von Glasbehältern und -flaschen
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
- jegliche Art von Schriften, Plakaten oder anderen Gegenständen, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, radikalen Parole, politischer Propaganda, Handlung oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen oder durch sonstige Gesten Emblemen oder Symbole darauf hinweisen.

2. Es ist den Besuchern verboten:

- ein offenes Feuer zu entzünden
- zu rauchen, dies gilt auch für elektronische Zigaretten
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten
- das Betreten von Bereichen, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind
- sperrige und gefährliche Gegenstände mitzuführen
- bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern
- bauliche und sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Graffiti zu besprühen

- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen
- Bild- und Tonaufnahmen sind nur für private (nicht-kommerzielle) Zwecke gestattet.

3. Große Taschen, Koffer und Rucksäcke u. ä. dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden. Diese können nicht aufbewahrt werden. Personen mit großen Taschen, Koffern oder Rucksäcken wird der Zutritt nicht gestattet. Es wird eine Garderobe eingerichtet, an welcher Jacken, Mäntel etc. abgegeben werden können. Taschen etc. werden hier ebenfalls nicht aufbewahrt.

4. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

5. Auf dem gesamten Gelände Climate Planet, BMZ Sonderschau zur COP 23 gilt ein vollumfängliches Start-, Flug-, Lande- und Nutzungsverbot für sämtliche Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (z.B. für sog. Drohnen).

§ 7 VERHALTEN

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes oder des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Gelände des Climate Planet, BMZ Sonderschau zur COP 23 verwiesen.

2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des Climate Planet, BMZ Sonderschau zur COP 23 Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafanzeige und/oder Strafantrag zu stellen.

3. Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind beim Ordnungspersonal abzugeben. Verdächtige Gegenstände sind unverzüglich beim Sicherheitsdienst zu melden und keinesfalls zu berühren.

4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies den Veranstaltern oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. Alle Zugänge sowie die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

§ 8 MERCHANDISE, VERKAUF VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

1. Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht auf dem Gelände Merchandise-Artikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

§ 9 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

1. Sämtliche technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal für den Climate Planet, BMZ Sonderschau zur COP 23 bedient werden; dies gilt auch für den Anschluss an die energiegebundenen Versorgungsleitungen, das Daten- und Mediennetz.

2. Alle Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heiz- und Lüftungsanlagen, sowie Flucht- und Rettungswege müssen unbedingt jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben. Sicherheits- und brandschutztechnische oder sonstige elektrische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, manipuliert oder unkenntlich gemacht werden.

3. Es gelten zudem die Bestimmungen der technischen Richtlinien.

§ 10 DURCHSETZUNG DER HAUSORDNUNG

1. Der Veranstalter und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird.
2. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt.
3. Das Recht des Veranstalters, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 11 HAFTUNG

1. Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch den Veranstalter, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besucher vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Sachschäden, die durch Dritte *ohne ein Mitverschulden des Veranstalters* verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht. *Trifft den Veranstalter ein Mitverschulden gilt der Haftungsmaßstab aus § 11 Ziffer 2.*
4. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, sofern er den Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
5. Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder wahrzunehmen.
6. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 PARKEN

Das Gelände des Climate Planet, BMZ Sonderschau zur COP 23, ist nicht mit KfZ befahrbar. Anlieferverkehr ist nur in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr mit Sondererlaubnis möglich.

§ 13 SONSTIGES

1. Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Abdruck, Streamings, Aufzeichnungen von DVD oder Ähnliches) ein, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragte im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.